

Josef Wichner Straße 2
3500 Krems/Donau

Tel.: +43 (0)2732/809-0
Fax: +43 (0)2732/809-401

Personenbezogene Ausdrücke in diesem Schreiben umfassen Frauen und Männer gleichermaßen.

BESCHLUSS

RECHTSSACHE:

Klagende Partei

E.....

3552 Lengendorf

vertreten durch:

Beklagte Partei

U

D-63599 Biebergemünd

vertreten durch:

Dr. Jörg Schröck
Landshuter Allee 8-10
D-80637 München

Wegen: Scheidung

Das gegenständliche Verfahren wird bis zur rechtskräftigen Entscheidung des Amtsgerichtes Gelnhausen über die Zuständigkeit in der Ehesache unterbrochen.

Begründung:

Die Streitparteien haben am 13.8.2010 vor dem Standesamt L die Ehe geschlossen. Der Kläger ist Österreicher, die Beklagte ist deutsche Staatsbürgerin.

Der Kläger brachte am 10.8.2015 am Bezirksgericht Krems an der Donau die Scheidungsklage gegen die Beklagte ein.

Die Beklagte beantragte die Aussetzung des gegenständlichen Verfahrens und brachte vor, sie habe am 22.7.2015 über ihre Anwaltskanzlei beim nach deutschem Recht zuständigen Familiengericht Gelnhausen in Verbindung mit Bewilligung von Verfahrenskostenhilfe ein. Der Scheidungsantrag sei nicht unter der Bedingung der Verfahrenskostenhilfe eingebracht worden. Das Scheidungsverfahren sei unter dem Az 61 F 731/15 S anhängig, es sei daher

das Familiengericht Gelnhausen zuständig über die Zuständigkeit des zuerst angerufenen Gerichtes zu entscheiden.

Der Kläger bestritt und brachte vor, die Beklagte habe zu ihrem Antrag an das Amtsgericht Gelnhausen auf Gewährung von Verfahrenskostenhilfe vom 22.7.2015 lediglich einen Entwurf über die beabsichtigte Scheidungsantragsschrift vorgelegt.

Nach Einsicht in die vorgelegten Urkunden steht fest:

Die Beklagte brachte am 22.7.2015 beim Amtsgericht Gelnhausen mit gesonderten Schriftsätzen sowohl einen Antrag auf Ehescheidung als auch einen Antrag auf Verfahrenskostenhilfe ein. Das Scheidungsverfahren ist dort unter dem Aktenzeichen 61 F 731/15S anhängig. Die Beklagte beehrte die Scheidung unabhängig davon, ob ihr Verfahrenskostenhilfe gewährt werde.

Rechtlich folgt daraus:

Wie festgestellt ist der Kläger Österreicher und lebt in Österreich, die Beklagte ist Deutsche und lebt in Deutschland. Da nicht sowohl in Deutschland als auch in Österreich ein Scheidungsverfahren zwischen den Streitparteien durchgeführt werden kann, ist zu klären, welches Gericht zuständig ist. Die Frage der Zuständigkeit in der gegenständlichen Rechtssache richtet sich nach Art 3 EuEheVO (Brüssel II a-VO), die Frage welches Gericht dies zu prüfen hat nach Art 19.

Art. 3. EuEheVO regelt:

(1) Für Entscheidungen über die Ehescheidung, die Trennung ohne Auflösung des Ehebandes oder die Ungültigerklärung einer Ehe, sind die Gerichte des Mitgliedstaats zuständig,

a) in dessen Hoheitsgebiet

- beide Ehegatten ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben oder
- die Ehegatten zuletzt beide ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatten, sofern einer von ihnen dort noch seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, oder
- der Antragsgegner seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat oder
- im Fall eines gemeinsamen Antrags einer der Ehegatten seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat oder
- der Antragsteller seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, wenn er sich dort seit mindestens einem Jahr unmittelbar vor der Antragstellung aufgehalten hat, oder

– der Antragsteller seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, wenn er sich dort seit mindestens sechs Monaten unmittelbar vor der Antragstellung aufgehalten hat und entweder Staatsangehöriger des betreffenden Mitgliedstaats ist oder, im Fall des Vereinigten Königreichs und Irlands, dort sein „domicile“ hat;

b) dessen Staatsangehörigkeit beide Ehegatten besitzen, oder, im Fall des Vereinigten Königreichs und Irlands, in dem sie ihr gemeinsames „domicile“ haben.

Art. 19. EuEheVO regelt:

(1) Werden bei Gerichten verschiedener Mitgliedstaaten Anträge auf Ehescheidung, Trennung ohne Auflösung des Ehebandes oder Ungültigerklärung einer Ehe zwischen denselben Parteien gestellt, so setzt das später angerufene Gericht das Verfahren von Amts wegen aus, bis die Zuständigkeit des zuerst angerufenen Gerichts geklärt ist.

(3) Sobald die Zuständigkeit des zuerst angerufenen Gerichts feststeht, erklärt sich das später angerufene Gericht zugunsten dieses Gerichts für unzuständig.

In diesem Fall kann der Antragsteller, der den Antrag bei dem später angerufenen Gericht gestellt hat, diesen Antrag dem zuerst angerufenen Gericht vorlegen.

Wie festgestellt hat die Beklagte bereits am 22.7.2015 einen Scheidungsantrag eingebracht, der Kläger eine Klage am 10.8.2015. Es hat gemäß Art 19 EuEheVO daher das Amtsgericht Gelnhausen zuerst über seine Zuständigkeit zu entscheiden. Dem Begriff der Aussetzung entspricht in Österreich die **Unterbrechung** (§ 190 ZPO), weshalb spruchgemäß zu entscheiden war.

Bezirksgericht Krems an der Donau, Abteilung 2
Krems/Donau, 19. Oktober 2015
Mag. Alexandra Groiss, Richterin

Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG